

Satzung für die Nutzung der Freibäder Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 4 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Osterwieck betreibt die Freibäder als öffentliche Einrichtungen.
Die Benutzung der Freibäder einschließlich des dazugehörigen Geländes und der Nebenräume regelt jedes Bad in einer gesonderten Badeordnung.

§ 2 Gebührenschuld / Eintrittspreise

Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
Die Höhe der Gebühren beschließt der Stadtrat, der Beschluss ist Anlage dieser Satzung.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Bad und werden sofort fällig.
Die Höhe der Eintrittsgebühr wird im Eingangsbereich des Bades öffentlich bekannt gegeben.
Bei Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen, sind gesonderte Regelungen (Vereinbarungen) mit den Mitarbeitern des Hauptamtes der Stadt Osterwieck zu vereinbaren.

§ 4 Gebührenerstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Freibäder aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden müssen.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Gebühren werden nicht erhoben:
Für den Schwimm- und Sportunterricht der Grundschulen Bühne, Hessen und „Sonnenklee“ Osterwieck, der Sekundarschule „Thomas Mann“ Dardesheim und des „Fallstein-Gymnasiums“ Osterwieck,
sowie unabhängig vom Träger für die Kindertagesstätten der Stadt Osterwieck.

Gebührenermäßigungen können im Hauptamt der Stadt Osterwieck beantragt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.

Sie können durch die Bürgermeisterin wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

§ 7 Hausrecht

Die Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck oder die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wird der gezahlte Eintrittspreis nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 23.03.2011


Wagenführ
Bürgermeisterin



**Anlage
zu §2 der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck
vom 23.03.2011**

Eintrittspreise

Freibäder	Tageskarte		Ermäßigung Sozialpass		Jahreskarten		Zehnerkarten		KITAs und Schulen
	Kinder / Schüler	Erwachsene	Kinder / Schüler	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	
Hessen und Osterwieck	1,50 €	2,50 €	Kinder / Schüler 1,00 €	Erwachsene 2,00 €	40 €	70 €	10 €	20 €	frei
Rohrsheim und Zilly	1,00 €	2,00 €	Kinder / Schüler 0,50 €	Erwachsene 1,50 €	25 €	50 €	8 €	16 €	frei

(

(